
Landratsbeschluss über die Stellungnahme zum Planungsbericht des Regierungsrates vom 3. Februar 2026 betreffend die Klimastrategie Nidwalden

vom 13. Mai 2026¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Ziff. 11b des Gesetzes vom 5. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)²,

beschliesst:

1.

¹ Zum Planungsbericht des Regierungsrates vom 3. Februar 2026 betreffend die Klimastrategie Nidwalden wird ablehnend Stellung genommen.

2.

Es werden folgende Anmerkungen beschlossen (in Bezug auf Kapitel 4 Umsetzung):

¹ Sowohl die Massnahmen als auch die Priorisierung müssen sich anhand ihres Potentials und Nutzens, anhand der für die Bevölkerung resultierendem Ausmass an Konsequenzen und anhand der personellen und finanziellen Ressourcen und Kapazitäten des Kantons orientieren. Die neu zu definierenden Massnahmen sollen sich auf eine überschaubare Anzahl beschränken und in einem vernünftigen Rahmen definiert werden. Massnahmen können jederzeit erhöht werden, wenn laufende abgeschlossen sind oder vor einem unmittelbaren Abschluss stehen.

² Die Klimastrategie darf unserer Bevölkerung (Privatpersonen, Gewerbe, Landwirtschaft etc.) keine unverhältnismässigen bürokratischen Hürden und finanzielle Lasten auferlegen.

³ Bei der Umsetzung der Massnahmen ist darauf zu achten, dass diese mit den im Kanton vorhandenen personellen Ressourcen umgesetzt werden können.

⁴ Im Massnahmenplan ist darauf zu achten, dass bereits laufende und bestehende Massnahmen berücksichtigt werden.

Stans, 13. Mai 2026

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin
Erika Liem Gander

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A2026, Nr. 20 vom 19. Mai 2026

² NG 151.1